

Grundsätze über die Betriebsleitung auf Landeplätzen und Segelfluggeländen ohne Flugverkehrsdienste

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Referat LF15, Az: LF15/6111.4/13

Datum: 30.04.2024

Diese Grundsätze sollen Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Betriebsleitung klarstellen sowie zu einer möglichen Vereinheitlichung von Aufgaben, Bestellung und Qualifikation beitragen.

Den Ländern bleibt es unbenommen, entsprechend den jeweiligen Bedingungen im Land oder an einem Flugplatz von diesen Grundsätzen abzuweichen. Es wird empfohlen, diese Grundsätze den Flugplatzbetreibenden in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Version	Datum	Änderung
1.0	30.04.2024	Erstausgabe

Inhalt

1	Allgemeines	2
2	Maßgebende Dokumente und Vorschriften.....	2
3	Erfordernis für eine Betriebsleitung	3
4	Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleitung	3
5	Flugbetrieb ohne Betriebsleitung	4
6	Flugbetriebsübergang	5
7	Beauftragte für Luftaufsicht.....	5
8	Qualifikation der Betriebsleitung	6

1 Allgemeines

Die Grundsätze betreffen die Leitung des Flugplatzbetriebs auf Verkehrs- und Sonderlandeplätzen sowie Segelfluggeländen (nachfolgend Flugplatz genannt) in Zeiten ohne Flugverkehrsdienst. Sie gelten nicht für Hubschrauberflugplätze.

Flugplatzbetreibende haben entsprechend § 45 Abs. 1 i. V. m. § 53 Abs. 1 bzw. § 58 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) den Flugplatz in einem betriebssicheren Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben. Sofern der Betrieb es erfordert, sind nach § 53 Abs. 3 LuftVZO eine oder mehrere Personen als Betriebsleitung (früher: Flugleiter) zu bestellen, welches mittels Auflage in der Flugplatzgenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berücksichtigt wird.

Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehören nicht „die Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt (Luftaufsicht)“ gemäß § 29 Abs. 1 LuftVG. Eine Beleihung mit hoheitlichen Aufgaben ist mit der Bestimmung als Betriebsleitung nicht verbunden. Vielmehr bezieht die Betriebsleitung ihre Befugnis gegenüber dem Flugplatznutzenden nur aus dem privaten Rechtsverhältnis zwischen Flugplatzbetreibenden und -nutzenden. Die Betriebsleitung hat als sogenannter Erfüllungsgehilfe und privatrechtlicher Vertreter des Flugplatzbetreibenden für einen betriebssicheren Zustand des Flugplatzes und ordnungsgemäßen Betrieb zu sorgen. Hoheitliche Aufgaben werden in der Regel von der zuständigen Luftfahrtbehörde oder Flugsicherungsorganisation oder Hilfsorganen örtlich oder überörtlich wahrgenommen (§ 29 Abs. 1 und 2 LuftVG).

Die Grundsätze beziehen sich auf Flugplätze, die keine Flugverkehrsdienste (ATS) erbringen sowie auf Flugplätze mit Flugverkehrsdiensten außerhalb der Flugsicherungsdienstzeiten. Es ist sicherzustellen, dass keine zertifizierungspflichtigen Dienste - inklusive Flugplatz-Fluginformationsdienst (AFIS) - durch Betriebsleitungen durchgeführt werden. Dazu gehören z.B. die Erteilung von Freigaben, die Übermittlung von konkreten Wetterdaten, Bewegungslenkung sowie Ausweichempfehlungen über eine Bodenfunkstelle mit dem Rufzeichen RADIO.

2 Maßgebende Dokumente und Vorschriften

Maßgebend für die Tätigkeit als Betriebsleitung sind unter anderem folgende Dokumente und Vorschriften, in den jeweils gültigen Fassungen:

- Flugplatzgenehmigung (§ 6 LuftVG) mit Auflagen und Beschränkungen,
- Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen
- Veröffentlichungen in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) und im Luftfahrthandbuch AIP (z. B. Regelungen des Flugplatzverkehrs, Sichtflug- und Flugplatzkarte),
- Vorschriften in der Luftverkehrs-Ordnung (§ 23 LuftVO),
- Grundsätze des Bundes und der Länder für die Durchführung des Flugfunks auf Flugplätzen ohne Flugverkehrsdiensten (noch zu erlassen),
- Bekanntmachung über die Sprechfunkverfahren,
- Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen,

- Luftsicherheitsprogramm § 8 Abs. 1 Satz 2 LuftSiG (sofern zutreffend),
- ggf. interne Festlegungen des Flugplatzbetreibenden.

3 Erfordernis für eine Betriebsleitung

Die Luftfahrtbehörde kann aufgrund örtlicher Gegebenheiten sowie nach Art und Umfang des Flugbetriebs nach § 53 Abs. 3 LuftVZO die Bestellung einer oder mehrerer Personen zur Betriebsleitung verlangen. Die Bestellung der Betriebsleitung kann sich dabei über den gesamten Flugbetrieb erstrecken oder nur auf einen Teil, beispielsweise innerhalb bestimmter Zeiträume oder Betriebsbedingungen.

Folgende Aspekte, oder ggfls. die Kombination aus mehreren Aspekten, könnten im Einzelfall die Forderung nach Bereitstellung einer Betriebsleitung begründen:

- regelmäßiger oder geplanter gewerblicher Flugbetrieb,
- umfangreicher Mischflugbetrieb von motor- und nicht-motorgetriebenen und/oder unbemannter Luftfahrzeuge nach örtlicher Gegebenheit und die Notwendigkeit von betrieblichen Abstimmungen und Koordinierungen (z. B. verschiedene Startarten, Startbahnen, Zuweisung Flugbetriebsflächen, Hinweis auf Schlepp- und Fallschirmsprungbetrieb, Tätigkeiten im Streifenbereich, örtlicher Flugverkehr ohne VHF Sprechfunk etc.),
- besondere Betriebsverfahren (z.B. Abstimmungen mit Flugsicherungsdiensten, Rollbewegungen mit Einweiser),
- Aktivierung der Befeuerung bei Nachtflugbetrieb,
- Luftfahrtveranstaltungen, sonstige Veranstaltungen/Nutzungen auf dem Flugplatz
- potentiell gefährliche örtliche Bedingungen (z. B. kreuzende Wege, Ampel- und Schrankensteuerungen),
- Besondere Nutzung des Flugplatzes (z. B. bodengebundene Verkehre auf der Rollbahn, temporäre Hindernisse oder Baumaßnahmen),
- Besondere Lage des Flugplatzes (z.B. mehrere Flugplätze in unmittelbarer Nähe)

Die genannten Punkte sollen als Anhaltspunkte für die konkrete flugplatz- und verkehrsbezogene Beurteilung der Notwendigkeit einer Betriebsleitung dienen. Sie sind demnach kein zwingendes Kriterium für die Forderung nach einer Betriebsleitung. Sie sind nicht abschließend.

Dem Flugplatzbetreibenden steht es jederzeit frei, zeitweilig oder dauerhaft eine Betriebsleitung einzusetzen.

4 Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleitung

Aufgaben:

Aus den maßgebenden Dokumenten und Vorschriften können sich beispielsweise folgende Aufgaben für die Betriebsleitung ergeben:

- Überprüfen und Sicherstellung des betriebssicheren Zustandes der Flugbetriebsflächen,
- Überprüfen der Einsatzbereitschaft der flugbetrieblichen Einrichtungen (z. B. Funk-, Feuerlösch- und Rettungsausrüstungen),

- Erteilung von Empfehlungen hinsichtlich der bevorzugt zu nutzenden Start- und Landebahn(en) bzw. der Start- und Landerichtung in Abhängigkeit der Betriebsverhältnisse,
- Zuweisen bestimmter Betriebsflächen (z. B. für Segelfluggetrieb, Modellfluggetrieb, Abstellpositionen),
- Beaufsichtigung des allgemeinen Betriebsablaufs, auch über Flugfunk,
- Übermitteln von Informationen an Luftfahrzeugführende im Rahmen der zulässigen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Abgrenzung zu zertifizierungspflichtigen ATS-Diensten, wie dem Flugplatz-Fluginformationsdienst (AFIS)
- Aktivieren der Befeuerungsanlagen und optischer Anflughilfen,
- Anfordern von Hilfe, Vornahme der Feuerlösch- und Rettungsausrüstung sowie Einleiten von Sofortmaßnahmen zur Ersten Hilfe bei Unfällen, schweren Störungen,
- Melden von Unfällen oder schweren Störungen beim Betrieb von Luftfahrzeugen sowie von Verstößen gegen Vorschriften des Luftverkehrs (siehe Meldeformulare),
- Auslegen bzw. Geben notwendiger Zeichen und Signale,
- Anbringung und/oder Bedienung etwaiger Absicherungsmaßnahmen/-einrichtungen
- Herausgeben flugbetrieblich notwendiger Informationen (z. B. NOTAM's, Supplement's für AIP VFR),
- Dokumentieren des Flugbetriebs (z. B. Führen des Hauptflugbuchs oder Dienstbuchs),
- Unterstützung von Luftaufsichtspersonal (Sachbearbeiter/Beauftragte für Luftaufsicht) in ihrer Arbeit,
- sich über Änderungen von Vorschriften und internen Weisungen des Flugplatzbetreibenden informieren.

Befugnisse:

Flugplatzbetreibende sollten der Betriebsleitung ausreichende Befugnisse zum Handeln als Vertreter und zur Ausübung des Hausrechts erteilen.

Hinweise:

Luftaufsichtsrechtliche, polizeiliche oder ordnungsbehördliche Befugnisse sowie die Bewegungslenkung von Luftfahrzeugen in der Luft und auf den Start- und Landebahn(en) stehen der Betriebsleitung nicht zu.

Luftaufsichtsrechtliche Befugnisse haben landesbedienstete Sachbearbeitende für Luftaufsicht (überörtliche Luftaufsicht) und/oder zu Beauftragte für Luftaufsicht bestellte geeignete Hilfspersonen. Diese erstrecken sich auf den Betrieb des Flugplatzes und der Luftfahrzeuge auf dem Flugplatz.

Es empfiehlt sich, die Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleitung unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten schriftlich festzulegen (z. B. interne Dienstanweisung vom Flugplatzbetreiber).

5 Flugbetrieb ohne Betriebsleitung

Ist die Bestellung einer Betriebsleitung in der luftrechtlichen Genehmigung nicht gefordert, entbindet das Flugplatzbetreibende nicht von der Erfüllung notwendiger Aufgaben zum Erhalt des betriebssicheren Zustands des Flugplatzes und zum ordnungsgemäßen Betrieb, die sonst ggf. von der Betriebsleitung ausgeführt werden. Hierfür haben Flugplatzbetreibende geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Flugbetrieb ohne Betriebsleitung kann unter anderem bei Betriebszeiten nach PPR zur Anwendung kommen. PPR-Regelungen geben Flugplatzbetreibenden die Möglichkeit, den notwendigen Aufgaben nachzukommen und wichtige Informationen über örtliche Gegebenheiten und Regeln an Flugplatznutzende zu kommunizieren, z. B.

- zeitliche Betriebsbeschränkungen,
- Kontrolle von Flugbetriebsflächen,
- betriebliche Besonderheiten,
- Rollverfahren,
- Abstellen des Luftfahrzeugs,
- Meldung von Flugbewegungen (für Hauptflugbuch, statistische Erfassung, Entgeltberechnung)
- Abwicklung der Bezahlung von Entgelten,
- Zugang und Verhalten auf dem Flugplatz,
- grenzpolizeiliche Maßnahmen und zollrechtliche Verfahren.

Die Regelung des Flugplatzverkehrs, die Flugplatz-Benutzungs-Ordnung und ggf. weitere Regelungen des Flugplatzbetreibenden sollen dem Flugbetrieb ohne Betriebsleitung Rechnung tragen und Flugplatznutzenden angemessen zugänglich gemacht werden. Insbesondere soll aufgezeigt werden, wie die unter Ziffer 4 genannten Aufgaben regelmäßig sichergestellt werden. Es ist darzustellen, wie den Luftfahrzeugführenden Hinweise zum „Flugbetrieb ohne Betriebsleitung“ auf dem jeweiligen Flugplatz, zum Verhalten, Flugdatenerfassung sowie Kontaktdaten kommuniziert werden. Flugplatzbetreibende können darüber hinaus gesonderte Regeln für Flugplatznutzende bei Flugbetrieb ohne Betriebsleitung erlassen.

Fordert die bestehende luftrechtliche Genehmigung des Flugplatzes die Bestellung einer Betriebsleitung, haben Flugplatzbetreibende einen Antrag auf „Fliegen ohne Betriebsleitung“ bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde zu stellen. Wird dem Antrag durch die Landesluftfahrtbehörde stattgegeben, entbindet dies Flugplatzbetreibende ebenfalls nicht von der Haftung für den betriebssicheren Zustand des Flugplatzes und den ordnungsgemäßen Betrieb.

6 Flugbetriebsübergang

Gehen Flugbetrieb ohne Betriebsleitung, Flugbetrieb mit Betriebsleitung und/oder Flugbetrieb mit Flugverkehrsdiensten auf einem Flugplatz ineinander über, sind vom Flugplatzbetreibenden Vorkehrungen für einen reibungslosen Übergang dieser Flugbetriebsarten zu treffen.

7 Beauftragte für Luftaufsicht

Die Aufgaben von Beauftragten für Luftaufsicht auf dem Flugplatz bleiben von diesen Grundsätzen unberührt.

8 Qualifikation der Betriebsleitung

Betriebsleitungen werden von Flugplatzbetreibenden bestellt. Im Interesse des Flugplatzbetreibenden und für die pflicht- und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sollen die benannten Personen zuverlässig und geeignet sein.

Folgende Anforderungen sollten an Personen gestellt werden, die die Betriebsleitung wahrnehmen:

- volljährig,
- Nachweis luftfahrtrelevanter Kenntnisse
- Besitz eines Flugfunkzeugnisses (mindestens BZF II oder gleichwertige Qualifikation) für alle für den Flugplatz zu verwendenden Sprachen,
- theoretische und praktische Einweisung.

Folgende luftfahrtrelevante Kenntnisse sollten vorhanden sein:

- Luftrecht (gesetzliche Grundlagen, Luftverkehrsregeln, Luftraumklassifizierung, zulässige Sprechfunkverfahren, Alarmdienst, Flugplätze, Luftfahrzeuge, Luftfahrtpersonal, Behörden, Haftungs- und Versicherungsfragen),
- Navigation (Grundlagen der Navigation, Luftfahrtkarten, Flugplanung),
- Meteorologie (Organisation meteorologische Sicherung Luftverkehr, Wetteranalyse und -vorhersage, Wetterinformationen für die Flugvorbereitung),
- Betriebliche Verfahren (Betrieb von Luftfahrzeugen, Such- und Rettungsdienst, Untersuchung von Flugunfällen, Zuwiderhandlungen gegen luftrechtliche Vorschriften, allgemeine Flugsicherheit).

Der Nachweis luftfahrtrelevanter Kenntnisse gilt für Inhaberinnen und Inhaber einer Pilotenlizenz für Luftfahrzeuge oder Luftsportgeräte als erbracht. Besitzt die Person keine entsprechende Lizenz, kann der Kenntnissnachweis nach individueller Entscheidung auf alternative Art erbracht werden.

Die theoretische Einweisung erfolgt anhand der maßgebenden Dokumente und Vorschriften.

Es soll eine praktische Einweisung in die Tätigkeit der Betriebsleitung unter Aufsicht eines erfahrenen Flugplatzbetriebsleitenden und in die Bedienung der Feuerlösch- und Rettungsgeräte und ggf. die Bedienung flugplatzspezifischer Anlagen (z. B. Befeuerungsanlage) erfolgen.

Personen, die die Betriebsleitung ausüben, sollten von Flugplatzbetreibenden regelmäßig die für die Ausübung dieser Tätigkeiten notwendigen Fortbildungen erhalten.

gez.

Willers